

Kurztitel

Gehaltsgesetz 1956

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 54/1956 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 100/2025

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 34

Inkrafttretensdatum

01.07.2026

Abkürzung

GehG

Index

63/02 Gehaltsgesetz 1956

Text

Verwendungszulage

§ 34. (1) Der Beamtin oder dem Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes gebührt eine ruhegenussfähige Verwendungszulage, wenn sie oder er dauernd auf einem Arbeitsplatz der nächsthöheren Verwendungsgruppe verwendet wird, ohne in diese Verwendungsgruppe ernannt zu sein. Die Verwendungszulage bemisst sich nach der Verwendungsgruppe, in welche die Beamtin oder der Beamte ernannt ist, sowie ihrer oder seiner Gehaltsstufe und beträgt

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
	A 2	A 3	A 4	A 5	A 6	A 7
	Euro					
1	318,0	128,6	24,5	23,2	23,2	23,2
2	284,6	134,2	31,7	24,5	27,3	27,3
3	291,9	140,3	39,2	27,3	30,4	30,4
4	312,2	147,1	44,7	29,1	34,6	34,6
5	351,0	153,2	52,1	31,7	37,4	37,4
6	436,2	160,5	57,7	33,3	42,0	40,5
7	484,1	198,0	69,2	33,3	47,6	44,7
8	514,2	263,0	85,3	34,6	53,5	47,6
9	544,6	327,9	99,6	35,9	57,7	52,1
10	576,5	393,1	114,2	37,4	62,1	56,2
11	609,8	458,1	128,6	40,5	66,3	59,2
12	634,2	524,4	145,8	43,3	70,6	63,7

13	656,1	592,3	167,7	43,3	78,1	66,3
14	709,4	635,5	193,5	42,0	86,7	70,6
15	771,4	651,6	210,7	39,2	109,8	73,8
16	835,0	667,3	215,3	34,6	147,1	78,1
17	898,6	682,0	220,9	31,7	186,4	82,4
18	937,4	739,5	241,2	29,1	208,0	86,7
19	944,8	788,7	260,0	29,1	209,5	89,5

(1a) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Verwendungszulage bei einer Beamtin oder einem Beamten, die oder der nach § 169c Abs. 1 übergeleitet wurde, bis zum Erreichen der Zielstufe

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
	A 2	A 3	A 4	A 5	A 6	A 7
	Euro					
1	309,1	131,6	27,3	23,2	24,5	24,5
2	275,8	137,4	34,6	25,7	29,1	29,1
3	297,5	143,2	42,0	29,1	31,7	31,7
4	318,0	150,4	47,6	30,4	35,9	35,9
5	362,6	155,9	54,9	33,3	40,5	39,2
6	459,3	164,6	62,1	33,3	44,7	43,3
7	491,1	231,2	76,5	34,6	50,8	46,2
8	521,7	296,2	92,2	34,6	54,9	48,9
9	551,9	361,1	107,0	37,4	60,5	53,5
10	585,2	426,2	121,3	39,2	65,0	57,7
11	618,1	489,6	135,5	42,0	69,2	62,1
12	638,6	559,1	157,4	43,3	73,8	65,0
13	659,9	626,9	177,7	42,0	82,4	69,2
14	725,2	642,7	209,5	40,5	90,9	72,4
15	787,2	659,9	212,2	37,4	128,6	76,5
16	851,0	674,8	218,2	33,3	167,7	80,7
17	914,2	689,0	223,7	29,1	205,2	83,9
18	944,8	788,7	260,0	29,1	209,5	89,5
19	944,8	788,7	260,0	29,1	209,5	89,5

(2) Übersteigt die Funktionszulage der Beamtin oder des Beamten jene Funktionszulage, die ihr oder ihm gebühren würde, wenn sie oder er in die Verwendungsgruppe des höherwertigen Arbeitsplatzes ernannt worden wäre, so vermindert sich die Verwendungszulage um die Hälfte dieser Differenz. Bei der Ermittlung der Funktionszulage für die Verwendungsgruppe des höherwertigen Arbeitsplatzes ist dieselbe Funktionsstufe zugrunde zu legen wie bei der Funktionszulage für die Verwendungsgruppe der Beamtin oder des Beamten.

(3) Wird die Beamtin oder der Beamte auf einem Arbeitsplatz verwendet, der einer noch höheren Verwendungsgruppe als der nächsthöheren Verwendungsgruppe zugeordnet ist, so gebühren ihr oder ihm als Verwendungszulage zusätzlich zum Betrag nach Abs. 1 oder Abs. 1a die in derselben Gehaltsstufe angeführten Beträge jener Verwendungsgruppen, die höher als die Verwendungsgruppe der Beamtin oder des Beamten und zugleich niedriger als die Verwendungsgruppe des Arbeitsplatzes sind.

(4) Ist der Arbeitsplatz, auf dem der Beamte gemäß Abs. 1 verwendet wird, der Funktionsgruppe 7, 8 oder 9 der Verwendungsgruppe A 1 zugeordnet, so gebührt dem Beamten abweichend vom Abs. 1 eine ruhegenußfähige Verwendungszulage in der Höhe von 50% des Unterschiedsbetrages von seinem Gehalt (zuzüglich einer allfälligen Funktionszulage und der nach § 12b Abs. 3 zu berücksichtigenden Zulagen) und dem für diesen Arbeitsplatz vorgesehenen höheren Fixgehalt.

(5) Durch eine Verwendungszulage nach Abs. 4 gelten alle Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. 30,89% dieser Verwendungszulage gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.

(6) In Dienstbereichen, bei denen es nach der Natur des Dienstes notwendig ist, die Beamten nach einiger Zeit zu einer anderen Dienststelle zu versetzen, tritt bei der Anwendung der Abs. 1 bis 5 an die Stelle der dauernden Verwendung auf einem Arbeitsplatz einer höheren Verwendungsgruppe die Verwendung auf einem Arbeitsplatz einer höheren Verwendungsgruppe für einen Zeitraum, der nach Bestätigung der Dienstbehörde ein Jahr übersteigen soll.

(7) Abweichend von den Abs. 1 bis 6 gebührt die Verwendungszulage auch, wenn

1. der Beamte
 - a) für einen sechs Monate übersteigenden Zeitraum eine befristete Verwendung gemäß § 36b ausübt oder
 - b) im Kabinett einer Bundesministerin oder eines Bundesministers, in einer sonstigen Einrichtung gemäß § 7 Abs. 3 BMG, die der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler oder der Vizekanzlerin oder dem Vizekanzler zur Beratung und Unterstützung auf dem Gebiet der allgemeinen Regierungspolitik insbesondere im Bereich Strategie, Analyse und Planung direkt unterstellt ist, im Büro einer Staatssekretärin oder eines Staatssekretärs oder eines anderen in den §§ 5, 6 oder 8 Abs. 1 des Bezügegesetzes, BGBl. 273/1972, angeführten obersten Organs des Bundes oder im Büro der Sprecherin der Bundesregierung oder des Sprechers der Bundesregierung gemäß Abschnitt A Z 2 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 BMG verwendet wird und
2. diese Verwendung einer höheren Verwendungsgruppe zugeordnet ist als jener, der der Beamte angehört.

Zuletzt aktualisiert am

07.01.2026

Gesetzesnummer

10008163

Dokumentnummer

NOR40274363